Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Daressalam 5. Sept. 1908.

Erscheint zweimal wöchentlich.

Abonnementspreis
für Daressalam vierteljährlich 4 Rupie, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rupie. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Daressalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 93|94 entgegengenommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband direkt von Daressalam," da dies der schnellste Expeditionsweg ist.
Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren
für die 5-gespaltene Petitzeile 50 Pfennige. Mindestsatz für ein einmaliges Inserat 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.
Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Daressalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr 93|94 Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Daressalam: Zeitung Daressalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droeßler Berlin Alexandrinenstraße.

Jahrgang X.

No. 68.

Berliner Telegramme.

Der Reichstag.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privattelegramm der Deutschostafrikanischen Zeitung) Die Reichstagsverhandlungen beginnen am 2. November. Die Kolonialverhandlungen in der Budgetkommission werden voraussichtlich noch vor Weihnachten stattfinden.

Jesko v. Puttkamer.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privattelegramm der Deutschostafrikanischen Zeitung) Jesko von Puttkamer, der frühere Gouverneur von Kamerun, ist in den Ruhestand versetzt worden.

In Lauterberg.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privattelegramm der Deutschostafrikanischen Zeitung.) Bei der Einweihung der Wissmannstatue in Lauterberg am 14. September ließ sich Se. Majestät der deutsche Kaiser durch Oberstleutnant Quade, Kommandeur der gesamten Schutztruppen, vertreten.

Abreise v. Lindequist.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privattelegramm der Deutschostafrikanischen Zeitung.) Gestern erfolgte die Abreise des Unterstaatssekretärs Lindequist nebst Legationsrath Ebermeier und Bauinspektor Brandes nach Deutschostafrika.

Zur Eingeborenengerichtsbarkeit.

Gegenwärtig wird von einer Reichskommission die Frage geprüft, unter welches Recht die Eingeborenen zu stellen sind, und ob es möglich ist, von einer besonderen Eingeborenengerichtsbarkeit abzugehen, zu Gunsten einer ausgesprochenen Rechtsgleichheit in den Kolonien. Die Kommission studiert gleichzeitig auch die einschlägigen Verhältnisse in französischen und englischen Kolonien, die zu diesem Zwecke bereist werden. Ob die obengenannte Frage bejaht wird, scheint uns sehr fraglich, doch ist noch nichts über Resultate der Kommissionssitzungen verlautbart.

Wir hier in Deutsch-Ostafrika stehen auf dem Standpunkt, daß eine Trennung der Europäergerichtsbarkeit und des Schauriwesens unbedingt bestehen bleiben muß und daß es gut ist, wenn die Verwaltung die in stetem Konnex mit den Eingeborenen steht, auch die Eingeborenengerichtsbarkeit in ihren Händen behält.

Der Bezirksamtmann ist eingedrungen in die Rechtsanschauung des Negers, die einem Richter, der zugleich auch nach europäischen Grundsätzen zu richten hat, nur schwer geläufig werden können.

Andererseits hat man hier dem Eingeborenen das Recht zugestanden, sich vor Gericht von einem gewerbsmäßigen Rechtsbeistande vertreten zu lassen, was deutlich bereits in einem Runderlaß vom 16. Juli 1899 ausgesprochen ist, in dem es heißt:

„Es wird grundsätzlich nichts dagegen eingewendet, wenn die Parteien sich in ihren Schauriangelegenheiten des Rechtsbeistandes gewandterer Personen bedienen, mag der Betreffende das Auftreten vor Gericht gewerbsmäßig oder nur im Einzelfalle nebenbei betreiben. Vielmehr wird sich unter Umständen, namentlich an solchen Orten, an denen die Zivil-Schauriklagen der Eingeborenen besonders großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen, durch zuverlässige und geeignete Rechtsbeistände eine Erleichterung für den mit Ausübung der Rechtsprechung betrauten Beamten nach der Richtung hin herbeiführen lassen, daß die häufig äußerst unklaren und verworrenen Parteibehauptungen zunächst außerhalb der Verhandlung durch die Rechtsbeistände einigermaßen geklärt werden. Aus besonderen Gründen kann jedoch bestimmten Persönlichkeiten, sei es für einen Einzelfall oder dauernd, das Auftreten in den Verhandlungen als Rechtsbeistand versagt werden."

Diese Konzession an das Eingeborenenrecht in Deutschostafrika beabsichtigt man in Kamerun nach einem von dem Bezirksamtmann v. Brauchitsch an das Gouvernement gerichteten Schreiben nicht zu machen. Der Bezirksamtmann geht in seinen Forderungen sogar so weit, zu verlangen, daß die Zulassung eines Rechtsanwaltes in Duala direkt an die Bedingung geknüpft wird, daß dieser sich verpflichtet, Eingeborene weder zu vertreten noch ihnen irgendwelche Rechtsauskunft zu erteilen. Brauchitsch schreibt wörtlich:

„Ein Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt besteht weder für diesen noch für die Eingeborenen. Eine Zulassung von Rechtsanwälten kann nur für die Gerichte in Frage kommen. Die summarische Gerichtsbarkeit ist aber etwas von dem ordentlichen Verfahren so verschiedenes, ihre Bedürfnisse sind derart andere, daß ein Herübernehmen der in diesem Verfahren notwendigen oder zweckmäßigen Einrichtungen nicht angezeigt scheint. Denn nicht nur die Verfahrensvorschriften sind andere, wo es sich um Eingeborene handelt, sondern auch das zur Anwendung zu bringende materielle Recht, cf. § 4 d. Sch. G Auch die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen sollen im Verwaltungswege, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geregelt werden, im Sinne einer allmählichen Umwertung ihrer alten Gewohnheiten und Sitten.

Dies Ziel läßt sich nur erreichen durch ständige unmittelbare Fühlung des Verwaltungsbeamten mit den Eingeborenen.

Das Dazwischentreten eines Dritten, noch dazu materiell Interessierten kann nicht fördernd, nur hemmend und störend empfunden werden.

Für den Eingeborenen würde die Zulassung des Rechtsanwalts eine völlige Umkehrung aller Begriffe und Anschauungen von der Behörde bedeuten.

Bis jetzt hat nur einer, die Behörde, ihm gesagt, was Recht ist. Jetzt kommt ein anderer, den er bezahlt und der ihm sein Recht von der Behörde erstreitet. Gewinnt jetzt der Eingeborene einen Prozeß, so hat eben der neue Mann die Behörde besiegt; verliert er, so ist ihm zweifellos Unrecht getan worden, denn der Weiße, den er bezahlt, hat ihm ja versichert, daß er Recht habe. Und gerade die Dualas neigen schon ohnehin bedenklich zum Kritisieren der Maßnahmen des Gouvernements. Es wäre meines Erachtens politisch in hohem Maße unklug, ihnen für ihre Bestrebungen noch besonders einen Anwalt zu stellen. Angenommen, das Gouvernement sieht sich gezwungen, auf eine Beschwerde des Rechtsanwalts hin irgend eine Verordnung als ungültig aufzuheben; welchen Eindruck wird das auf den Schwarzen machen? „Ja, wenn der Gouverneur das nicht erzwingen kann, was er hier verordnet hat, so werde ich ihm überhaupt nicht mehr gehorchen." So lange der Neger noch nicht reif ist, von Fall zu Fall zu unterscheiden, ist eine Untergrabung der Autorität sehr gefährlich.

Der Einwand, der allenfalls gemacht werden könnte, daß die Eingeborenen durch Vorenthaltung des Rechtsanwalts sich zurückgesetzt fühlen könnten, ist nicht stichhaltig. Der Eingeborene weiß, daß für die Weißen ein besonderes Gericht besteht. Ob da noch ein oder zwei weitere „Beamte" tätig sind oder nicht, berührt ihn gar nicht. Beunruhigung würde es nur dann erregen, wenn ihm gesagt würde, dieser Weiße wäre gern für dich tätig, das Gouvernement verbietet es aber gesetzwidrig. Und dagegen ließe sich Rat schaffen."

Gegen die Sachlichkeit der hier vorgebrachten Gründe wird ein Kenner unserer Schutzgebiete und spezifischen Eingeborenenverhältnisse wenig einwenden können, auch wird er den von der „Frkft. Ztg." zu dem Brauchitschen Schriftstück gegebenen Kommentar für recht unangebracht halten. Das Blatt schreibt nämlich:

„Dieses Schriftstück ist recht bezeichnend für die Art, in der man die Schwarzen moralisch erobern will. Einem Rechtsanwalt soll es verboten sein, einen Schwarzen zu vertreten oder ihm auch nur eine Rechtsauskunft zu erteilen! Daß auch der Schwarze einen Sinn für Gerechtigkeit hat, ignoriert man. Die Hauptsache ist, daß er die Behörde fürchte und verehre. So regiert es sich freilich überall in der Welt am leichtesten."

Wenn der Kommentator von der „Frkft. Ztg." nur 8 Tage sich in irgend einem Schutzgebiete aufgehalten hätte, so würden ihm diese bitteren Worte nicht aus der Feder geflossen sein. Das riecht etwas nach jener kolonialfeindlichen Tendenz, die die sonst auf's beste unterrichtete Zeitung mit dem Auftreten von Dernburg erfreulicherweise aufgegeben hat. Dernburg würde, das wissen wir doch zu genau, diese Worte der Frankfurterin nicht unterschreiben.

Indessen geben wir derselben Zeitung doch Recht, wenn sie der Meinung ist, daß der Bezirksamtmann zu weit geht, wenn er fordert, daß die Zulassung des Rechtsanwaltes beim Bezirksgericht direkt abhängig gemacht wird von der Erklärung des Anwaltes, keinen Eingeborenen zu vertreten.

Hier verquickt v. Br. zwei Dinge miteinander, die in gewissem Sinne nichts mit einander zu tun haben.

Wäre es nicht viel richtiger, zu verlangen, dem Bezirksamtmann das Recht der Ablehnung von Fall zu Fall an die Hand zu geben, wie es der oben angegebene Runderlaß vom 16. Juli 1899 für Deutsch-Ostafrika vorsieht. Darnach ist dem Schaurivorsitzenden ausdrücklich das Recht zugesprochen, bestimmte Persönlichkeiten, sei es für einen Einzelfall oder dauernd, das Auftreten in den Verhandlungen als Rechtsbeistand zu versagen.

Da nie ein Rechtsanwalt daran denken wird, sich im Innern niederzulassen, so würde die geforderte Maßregel lediglich für die Küste und da für den Haupthandelsplatz in Betracht kommen. Und das wäre am Ende doch ein Fehler, da der Schaurileiter bei schwierigen Prozessen, wie sie sich zum Beispiel unter wohlhabenden Inder-Kaufleuten ergeben könnten, sich sehr wohl die Unterstützung von einem zünftigen Juristen gefallen lassen kann.

In Daressalam vertreten ständig Rechtsbeistände bei den Schauris, und wer ihnen beigewohnt hat, wird sicherlich den Eindruck davon mit nach Hause genommen haben, daß hier ein recht friedliches und ersprießliches Zusammenarbeiten vorherrscht. Deshalb meinen wir, daß der Zustand, wie ihn jener Runderlaß in Deutsch-Ostafrika in der Eingeborenengerichtsbarkeit geschaffen hat, dafür spricht, von einer generellen Regelung durch Verpflichtung der Anwälte bei der Zulassung abzusehen und es dem Bezirksamtmann von Fall zu Fall zu überlassen.

Und das ist ein Grundsatz, der sich sicherlich, trotz der Eigenart der einzelnen Schutzgebiete allgemein durchführen läßt.

Die Zukunft Mafias.

(Feudale Grundbesitzer. — Kopradiebe. — Das Ende der Sklavenwirtschaft. — Die kommende Entwicklung.)

In früheren Jahren hat man wenig von Mafia gehört. Auch die offiziellen Jahresberichte sagen wenig über seine Produktion und gar nichts über die sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die in ihrer Eigenart völlig aus dem deutschostafrikanischen Festlandsverhältnisse heraustreten.

In der Blütezeit des Arabertums hat Mafia eine ganz andere Rolle gespielt; und das nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in strategischer Beziehung. Tschole war gleichsam militärischer Stützpunkt, ebenso wie die kleine Insel Djuoni, die heute noch da wo der Ort Kua liegt, die Reste von einer ehemaligen Festung zeigt.

Tschole war im Laufe der Jahre, trotzdem es geradezu gefährlich ist, die kleine klippenumsäumte Insel anzulaufen, zum Markt und Stapelplatz von Mafia geworden. Schamben und Kulturen sind auf Tschole selbst nicht vorhanden.

Die Insel Mafia ist wirtschaftlich von den Arabern beherrscht. Das in Kultur genommene Land ist völlig in ihrem Besitz. Es sind kleine Granden, in ihrer Wirtschaftlichkeit, aber mit unseren polnischen Gutsbesitzern vergleichbar. Wenn der Ertrag der Palmenschamben genügt, um ihren kostspieligen Haushalt zu bestreiten, so sind sie zufrieden. Von einer intensiveren Kultur, die zu hohen Erträgen führen könnte, sind sie weit entfernt.

Von einem alten Afrikaner wurde mir von zwei ältlichen Araberinnen erzählt, die dort mit ihren Sklaven ein idyllisches Leben führen. Beide haben ungefähr 40 000 Palmen auf ihren Schamben. Sie selbst zu bewirtschaften fällt ihnen gar nicht ein, verpachten ist bequemer und einfacher. Für jede Palme giebt es ja eine Rupie. In ihren Augen also ein famoses Geschäft.

Da der Pächter nicht auf lange Jahre gepachtet hat, fehlt ihm begreiflicherweise das Interesse, etwas für Reinhaltung oder sonstwie für die Weiterentwicklung der Schamba zu tun. Zwischenkulturen sind völlig ausgeschlossen.

So wie bei diesen Pächtern, ist es aber auch bei den Besitzern, die ihr Grundstück selbst verwalten. Alles überlassen sie den Sklaven, die natürlich unter dem Mangel jeglicher Kontrolle wie die Raben stehlen.

Das Schlimme ist übrigens dabei, daß die Sklaven nicht nur für ihren Hausgebrauch gaunern, sondern mit dem „Ueberschuß" noch einen schwunghaften Handel betreiben. Kurz vordem der Gouverneur im Süden war, wurde erst wieder ein Gauner gefaßt, der eigens von Zanzibar herüber geschickt war, um die gestohlene Kopra in Empfang zu nehmen.

Die Diebe und Hehler gehen mit einer geradezu schamlosen Offenheit vor.

Vor 8 Jahren war übrigens den Indern verboten, Mafia zu betreten und zwar lediglich deswegen, weil sie als die „Alleinvertretung der Koprahehlerei" galten. Später wurde dies Verbot wieder aufgehoben, was natürlich die Gaunerei wieder mächtig in Flor brachte.

Daß da, wie von Kennern behauptet wird, eine Schamba nur die Hälfte von dem trägt, was sie tragen könnte, ist nur zu klar. Die meisten Araber oder Halbbluter gehen daher trotz ihres Grundbesitzes dem Vermögens-